



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2012 (05.06)
(OR. en)**

10645/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0369 (COD)**

**JAI 380
CADREFIN 277
DROIPEN 70
COPEN 131
CATS 41
JUSTCIV 213
EJUSTICE 48
JURINFO 24
CORDROGUE 41
JAIEX 40
CODEC 1507**

VERMERK

des	AStV
für den	Rat
Nr. Komm.dok.:	17278/11 JAI 849 CADREFIN 144 DROIPEN 142 COPEN 334 CATS 122 JUSTCIV 324 EJUSTICE 90 JURINFO 62 CORDROGUE 81 CODEC 2129
Nr. Vordok.:	9982/12 JAI 334 CADREFIN 252 DROIPEN 59 COPEN 115 CATS 32 JUSTCIV 184 EJUSTICE 38 JURINFO 21 CORDROGUE 29 JAIEX 29 CODEC 1318
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 – Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (im Folgenden "Programm") dem Rat am 21. November 2011 übermittelt¹.

¹ Dok. 17278/11 JAI 849 CADREFIN 144 DROIPEN 142 COPEN 334 CATS 122
JUSTCIV 324 EJUSTICE 90 JURINFO 62 CORDROGUE 81 CODEC 2129.

2. Im Einklang mit den Zielen des Stockholmer Programms² und im allgemeinen Rahmen³ der Vereinfachung und Rationalisierung der Finanzierung für die Unterstützung politischer Ziele soll mit diesem Vorschlag ein Finanzierungsprogramm aufgelegt werden, das insbesondere durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zum Aufbau des Europäischen Rechtsraums beitragen soll. Die Annahme des Vorschlags unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament hat über den Vorschlag noch nicht abgestimmt.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

3. Die Ad-hoc-Gruppe "Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich" (MFR Justiz) hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 9. Februar, 9. März und 11. April 2012 geprüft. Die noch offenen Fragen sind von den JI-Referenten am 7. und 14. Mai 2012 und vom AStV am 23. Mai 2012 geprüft worden.
4. Der im Anschluss an die Beratungen des AStV vom 23. Mai 2012 geänderte Text ist als Anlage beigefügt. Zur besseren Übersicht sind alle Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag bei neu aufgenommenem Text durch **Fettdruck** und bei Streichungen durch (...) gekennzeichnet.
5. Artikel 8 Absatz 1 (Finanzausstattung) ist nicht Gegenstand der partiellen allgemeinen Ausrichtung. Diese Bestimmung muss noch auf horizontaler Ebene erörtert werden.
6. Über Artikel 12 (Schutz der finanziellen Interessen der Union), über den ebenfalls auf horizontaler Ebene verhandelt worden war, hat der AStV Einvernehmen erzielt. Diese Bestimmung ist nun in dem Text der Anlage enthalten.

III. FAZIT

7. Dementsprechend wird der Rat ersucht, die partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag zu bestätigen.

² ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

³ Mitteilung über die Überprüfung des EU-Haushalts (KOM(2010) 700 endg. vom 19.10.2010).

2011/0369 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absätze 1 und 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 84,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**im Folgenden "AEUV"**) sieht die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, in dem sich Personen frei bewegen können. Zu diesem Zweck kann die Union Maßnahmen zur Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erlassen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Kriminalprävention (...) fördern und unterstützen.

- (2) **Im** Stockholmer Programm⁴ hat **der Europäische Rat** bekräftigt, dass die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin Vorrang hat, **und** die Verwirklichung eines Europas des Rechts und der justiziellen Zusammenarbeit **als politische Priorität vorgegeben**. Die Finanzierung ist ein wichtiges Instrument für die erfolgreiche Umsetzung der politischen Prioritäten des Stockholmer Programms. **Das allgemeine und die spezifischen Ziele des Programms "Justiz" (im Folgenden "Programm") sollten im Einklang mit den vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien ausgelegt werden.**
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom **3. März 2010 zur Strategie** Europa 2020⁵ wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Ein wichtiger Aspekt bei der Unterstützung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 **und bei der Förderung von Mechanismen zur Belebung des Wachstums** ist die Schaffung eines gut funktionierenden Rechtsraums, in dem der grenzübergreifende Bezug einer Streitsache kein Hindernis mehr für die Betreibung eines Gerichtsverfahrens und für den Zugang zur Justiz darstellt.
- (3a) **In seinen Schlussfolgerungen vom 22. und 23. September 2011 über die Verbesserung der Effizienz der künftigen Finanzierungsprogramme der Union zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit hat der Rat die erhebliche Rolle der Finanzierungsprogramme der Union im Hinblick auf die effiziente Umsetzung des Besitzstands der Union unterstrichen und erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Zugang zu den Programmen transparenter, flexibler und kohärenter zu gestalten und zu straffen.**
- (4) Um die **vorgenannten** Ziele in der Praxis zu erreichen, bedarf es, wie die Erfahrung mit Maßnahmen auf Unionsebene gezeigt hat, einer Kombination aus verschiedenen Instrumenten wie Rechtsvorschriften, politischen Initiativen und finanzieller Förderung. Die finanzielle Förderung ist ein wichtiges Instrument zur Ergänzung legislativer Maßnahmen. (...)

⁴ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

⁵ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

- (5) In der Mitteilung der Kommission **vom 29. Juni 2011** mit dem Titel "Ein Haushalt für Europa 2020"⁶ wird die Notwendigkeit unterstrichen, die EU-Finanzierung einfacher und rationeller zu gestalten. Mit einer Straffung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der Finanzierungsvorschriften und -verfahren sowie **mit** einer Reduzierung der Zahl der Programme ließe sich eine spürbare Vereinfachung und größere Effizienz der Mittelverwaltung erreichen.
- (6) Um dem Bedarf nach einer einfacheren und effizienteren Mittelverwaltung **und einem leichteren Zugang zu Finanzmitteln** zu entsprechen, **sollten mit diesem Programm Tätigkeiten fortgeführt und entwickelt werden**, die bislang auf der Grundlage von **zwei** Programmen durchgeführt wurden, die auf folgenden Beschlüssen basieren: Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms "Ziviljustiz" als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" für den Zeitraum 2007-2013⁷ **und** Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms "Strafjustiz" als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" für den Zeitraum 2007 bis 2013⁸ (...).
- (7) (...)

⁶ KOM (2011) 500 vom 29.6.2011.

⁷ ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16.

⁸ ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13.

(8) Die Kommissionsmitteilung vom **19. Oktober 2010** mit dem Titel "Überprüfung des EU-Haushalts"⁹ und die **Kommissionsmitteilung vom 29. Juni 2011** mit dem Titel "Ein Haushalt für Europa 2020" machen deutlich, wie wichtig es ist, die Finanzierung auf Maßnahmen auszurichten, mit denen ein eindeutiger europäischer Mehrwert verbunden ist, d.h. bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollen zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums beitragen, indem sie dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung mehr Geltung verschaffen, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander stärken, die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern und eine korrekte, kohärente und konsistente Anwendung des Unionsrechts bewirken. Gefördert werden sollen darüber hinaus Maßnahmen, die dazu beitragen, dass allen Beteiligten fundiertere Kenntnisse des Unionsrechts und der Unionspolitiken vermittelt werden, und die eine solide analytische Grundlage für deren Unterstützung und Weiterentwicklung liefern. (...)

(8a) Bei der Auswahl von Maßnahmen für eine Finanzierung sollte die Kommission die betreffenden Vorschläge anhand von vorab festgelegten Kriterien beurteilen. Diese Kriterien sollten die Bewertung des europäischen Mehrwerts der vorgeschlagenen Maßnahmen einschließen. Auch bei einzelstaatlichen und kleineren Projekten lässt sich ein europäischer Mehrwert nachweisen.

⁹ KOM (2010) 700 vom 19.10.2010.

- (8b) Die justizielle Aus- und Fortbildung stärkt das gegenseitige Vertrauen und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Rechtspraktikern in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die justizielle Aus- und Fortbildung sollte im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission¹⁰, der Entschließung des Rates zur Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten in der Europäischen Union¹¹, den Schlussfolgerungen des Rates vom 27./28. Oktober 2011 zur justiziellen Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene und der Entschließung des Europäischen Parlaments zur juristischen Aus- und Fortbildung¹² als ein wesentlicher Faktor bei der Förderung einer europäischen Rechtspflegekultur betrachtet werden. In diesem Zusammenhang sollten Organisationen oder Einrichtungen, die auf dem Gebiet der justiziellen Aus- und Fortbildung entsprechend der Mitteilung der Kommission ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, als Hauptakteure für die Zwecke dieser Richtlinie betrachtet werden und eine Finanzierung im Einklang mit den Verfahren und Kriterien der von der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung angenommenen Jahresarbeitsprogramme erhalten. Diesbezüglich sollte das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) aufgrund seiner besonderen Rolle und als einzige in der Verordnung zu diesem Zweck benannte Organisation entsprechend den in den Jahresarbeitsprogrammen niedergelegten Kriterien und Verfahren kontinuierlich Finanzmittel zur Bestreitung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben erhalten.**
- (8bb) In die justizielle Aus- und Fortbildung können verschiedene Akteure wie die Behörden der Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten gegründete oder finanzierte Aus- und Fortbildungsorganisationen oder für die justizielle Aus- und Fortbildung zuständige nationale Stellen eingebunden sein. Die Union sollte Aus- und Fortbildungstätigkeiten in Bezug auf die Umsetzung des EU-Rechts dadurch erleichtern, dass die den Behörden der Mitgliedstaaten durch die Dienstbezüge der teilnehmenden Angehörigen der Rechtsberufe und der Rechtspflege entstehenden Kosten als förderfähige Kosten oder als Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen im Sinne der Haushaltsordnung betrachtet werden.**

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Förderung des Vertrauens in eine EU-weite Rechtspflege. Eine neue Dimension der justiziellen Aus- und Fortbildung (KOM(2011) 551 endg. vom 13.9.2011).

¹¹ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (ABl. C 299 vom 22.11.2008, S. 1).

¹² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012 zur juristischen Aus- und Fortbildung (2012/2575 (RSP)).

(8c) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff "Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege" so ausgelegt werden, dass er Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbedienstete sowie andere mit der Justiz verbundene Rechtspraktiker wie Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Bewährungshelfer, Schlichter (Mediatoren) und Gerichtsdolmetscher umfasst.

(9) (...)

(10) Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten.

(11) In dieser Verordnung wird die Mittelausstattung für das Mehrjahresprogramm festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XX zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung abgeben soll.

(12) Diese Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. XX/XX vom XX über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (**im Folgenden "Haushaltsordnung"**) durchgeführt werden. Dabei sollten vor allem die Vereinfachungsinstrumente **jener Verordnung** genutzt werden. Die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen sollten so beschaffen sein, dass die verfügbaren Fördermittel für jene Maßnahmen eingesetzt werden, die im Verhältnis zum verfolgten Ziel die größte Wirkung erzeugen.

(12a) In den Jahresarbeitsprogrammen sollte eine angemessene Aufteilung der Mittel zwischen Zuschüssen und öffentlichen Aufträgen gewährleistet werden. Im Programm sollten in erster Linie Mittel für Zuschüsse zugewiesen werden, wobei auch eine ausreichende Mittelausstattung für Aufträge gewahrt werden sollte. Der Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben für Zuschüsse sollte in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegt werden und nicht weniger als 65 % betragen. Zur Erleichterung der Projektplanung und der Kofinanzierung durch die Akteure sollte ein präziser Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl der Projekte und die Zuschlagsentscheidungen aufgestellt werden.

(13) Für die Annahme der Jahresarbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹³, ausgeübt werden.

¹³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (14) Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem **Gesamthaushaltsplan der Union** zu gewährleisten, sollten Synergieeffekte, Kohärenz und Komplementarität mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX¹⁴), dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX¹⁵), dem Programm "Gesundheit für Wachstum" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX¹⁶), dem Programm "Erasmus für alle" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX¹⁷), dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX¹⁸) und dem Instrument für die Heranführungshilfe (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX¹⁹).
- (15) Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 AEUV in allen seinen Maßnahmen die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und Diskriminierungen entgegenwirken. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen werden.

¹⁴ ABl. L XX vom XX, S. XX.
¹⁵ ABl. L XX vom XX, S. XX.
¹⁶ ABl. L XX vom XX, S. XX.
¹⁷ ABl. L XX vom XX, S. XX.
¹⁸ ABl. L XX vom XX, S. XX.
¹⁹ ABl. L XX vom XX, S. XX.

- (16) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, unter anderem durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen im Sinne der Haushaltsordnung.**
- (17) Da das Ziel dieser Verordnung, einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums zu leisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern besser **auf Unionsebene** zu verwirklichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.**
- (18a) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.**
- (19) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auflegung des Programms und Laufzeit

1. Mit dieser Verordnung wird das Programm "Justiz" (**im Folgenden "Programm"**) aufgelegt.
2. Das Programm läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 2

(...)

Artikel 3

Europäischer Mehrwert

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts ausgerichtet sind (...). **Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und einzelstaatlicher Maßnahmen, anhand von Kriterien wie ihrem Beitrag zu einer konsistenten und kohärenten Umsetzung des Unionsrechts, ihrem Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ihrer transnationalen Wirkung, ihrem Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren und ihrem Potenzial zur Schaffung von praktischen Instrumenten und Lösungen, mit denen grenzübergreifende oder unionsweite Herausforderungen bewältigt werden sollen.**

Artikel 4
Allgemeines Ziel

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur **Weiterentwicklung** eines europäischen Rechtsraums zu leisten, **insbesondere** durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Artikel 5
Spezifische Ziele

1. Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

- (a) **Verbesserung** der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (...);

 (...)
- (b) Erleichterung des Zugangs zur Justiz;

 (...)

(b1) Unterstützung der justiziellen Aus- und Fortbildung.

(...)²⁰

(...)

2. Die spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere mittels folgender Maßnahmen verfolgt:

- (a) bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken;**
- (b) Erleichterung der soliden Umsetzung, der korrekten Anwendung und der Evaluierung der Instrumente des Unionsrechts;**
- (c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Verbesserung der wechselseitigen Kenntnis der Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens;**

²⁰ Der Verweis auf Drogen im Programm "Justiz" ist vorläufig gestrichen worden. Damit es nicht zu Überschneidungen und Lücken zwischen den einschlägigen Programmen kommt, regt der Vorsitz an, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der "Reduzierung der Drogennachfrage" auf der Grundlage des Artikels 168 AEUV vom Programm "Gesundheit für Wachstum" abgedeckt werden sollten. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem "Drogenangebot" sollten vom Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und das Krisenmanagement abgedeckt werden. Bei beiden Programmen setzt eine Unterstützung voraus, dass die tatsächlichen Tätigkeiten unter die Ziele der Rechtsinstrumente fallen. Dieser Vorschlag des Vorsitzes ist den einschlägigen Arbeitsgruppen, der Gruppe "Gesundheit für Wachstum" und der Ad-hoc-Gruppe "Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich" in der Zusammensetzung "Inneres", vorgelegt worden. Diese Arbeitsgruppen werden über die endgültige Formulierung der diesbezüglichen Ziele beraten. Die betreffenden Änderungen müssten bei der endgültigen Zuweisung von Mitteln für die einzelnen Programme berücksichtigt werden. Dieser Ansatz wurde von der überwiegenden Mehrheit der Delegationen befürwortet. Generell bestand Einvernehmen darüber, dass etwaige Lücken zwischen den Programmen möglicherweise im Zusammenhang mit dem Programm "Justiz" geprüft werden müssen, sobald die Beratungen in den Gruppen "Gesundheitswesen" und "Polizeiliche Zusammenarbeit" abgeschlossen sind. Daher ist es möglicherweise erforderlich, sich erneut mit diesem spezifischen Aspekt zu befassen, insbesondere im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen 6, 7 und 9 sowie Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14. Es gilt, dass die partielle allgemeine Ausrichtung den weiteren Beratungen über diesen Aspekt nicht vorgeift.

- (d) **besseres Erkennen und Verständnis der potenziellen Hindernisse für das reibungslose Funktionieren eines europäischen Rechtsraums;**
- (e) **Verbesserung der Effizienz der Justizsysteme und der gegenseitigen Zusammenarbeit mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie einschließlich der grenzübergreifenden Interoperabilität der Systeme und Anwendungen.**

Artikel 6

Arten von Maßnahmen

(...) Aus dem Programm werden unter anderem folgende Arten von Maßnahmen finanziert:

- (a) analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen (...); Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; (...) Workshops, Seminare, Expertentreffen **und** Konferenzen;
- (b) Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

- (c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren (...) und Informationskampagnen (...) **einschließlich Informationen über die Rechtsvorschriften und (...) Politiken der Union, soweit sich diese auf die Ziele des Programms beziehen;** Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;
- (d) **Unterstützung der Hauptakteure in den Programmbereichen, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken, Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und (...) Netzwerke auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung (...), und Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene** zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden **und Nichtregierungsorganisationen (...). Das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten erhält einen Betriebskostenzuschuss für die Kofinanzierung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben.**

Artikel 7

Beteiligung

1. An dem Programm teilnehmen können alle (...) Einrichtungen und juristischen Personen mit rechtlichem Sitz in
 - (a) den Mitgliedstaaten,

- (b) den EFTA-Staaten, die Vertragsstaaten des **Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sind, gemäß den Bestimmungen jenes Abkommens,
- (c) Beitrittsländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, die in den mit ihnen geschlossenen Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegt sind.

(...)

(1a) Einrichtungen und Organisationen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.

2. In die Maßnahmen des Programms können (...) Einrichtungen und juristische Personen mit rechtlichem Sitz in anderen Drittländern, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, einbezogen werden, wenn dies dem Zweck dieser Maßnahmen dienlich ist.
3. (...) Die Kommission kann **unter den im Jahresarbeitsprogramm festgelegten Bedingungen** mit (...) internationalen Organisationen zusammenarbeiten. **Das Programm steht den in den Programmbereichen des Programms tätigen internationalen Organisationen nach Maßgabe der Haushaltsordnung und der Jahresarbeitsprogramme offen. (...)**

Artikel 8
Haushaltsmittel

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt [XXX] EUR.
2. Aus dem Programm können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung finanziert werden, die für die Verwaltung des Programms und **für die Bewertung der** Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind. Aus dem Programm **können Ausgaben finanziert werden im Zusammenhang mit notwendigen** Studien, Expertentreffen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit **sowie (...)** Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch und sonstige technische und administrative Unterstützung, die **in Verbindung mit** der Verwaltung des Programms **durch** die Kommission **erforderlich werden**.
3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) des Rates Nr. XX/XX vom XX zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bewilligt.

Artikel 9
Durchführungsmaßnahmen

1. Die Kommission gewährt die Finanzhilfe der Union im Einklang mit der **Haushaltsordnung**.
2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission Jahresarbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** erlassen.
3. Die Jahresarbeitsprogramme enthalten Maßnahmen zu ihrer Durchführung, die Prioritäten für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und alle sonstigen nach Maßgabe der **Haushaltsordnung** erforderlichen Elemente. **Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden jährlich veröffentlicht.**
- 3a. **Es wird für eine angemessene und gerechte Verteilung der Finanzhilfe auf die verschiedenen nach dieser Verordnung geförderten Bereiche gesorgt. Bei der Entscheidung über die Mittelzuweisung für diese Bereiche in den Jahresarbeitsprogrammen berücksichtigt die Kommission die Notwendigkeit, eine Finanzierung in ausreichender Höhe sowohl für den Bereich Ziviljustiz und Strafjustiz als auch für den Bereich justizielle Aus- und Fortbildung.**
- 3b. **In den Jahresarbeitsprogrammen wird ausgewiesen, welcher Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben für Zuschüsse vorgesehen ist.**

- 3bb. Um Tätigkeiten auf dem Gebiet der justiziellen Aus- und Fortbildung zu erleichtern, werden die mit der Teilnahme von Angehörigen der Rechtsberufe und der Rechtspflege für die Mitgliedstaaten verbundenen Kosten im Einklang mit der Haushaltsordnung bei der Bereitstellung der entsprechenden Finanzmittel berücksichtigt.**
- 3c. Das Programm zielt in allen seinen Maßnahmen darauf ab, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken.**

Artikel 10

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

Artikel 11

Komplementarität

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft", dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm "Gesundheit für Wachstum", dem Programm "Erasmus für alle", dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" und dem Instrument für die Heranführungshilfe.

- 1a. **Die Kommission gewährleistet ferner allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die in Bereichen, die von den Zielen des Programms erfasst werden, tätig sind.**
2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

Artikel 12

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. **Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Programm finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.**
2. **Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.**

3. **Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)²¹ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten²² Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen des Programms finanzierten Vertrags ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.**
4. **Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 enthalten Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse, die sich aus der Durchführung dieses Programms ergeben, Bestimmungen, mit denen der Kommission, dem Rechnungshof und OLAF ausdrücklich die Befugnis erteilt wird, derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.**

Artikel 13

Monitoring und Bewertung

1. Das Programm wird von der Kommission regelmäßig daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage (...) durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 5 genannten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Dabei wird auch bewertet, wie bei den Maßnahmen des Programms Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind. (...)

²¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

²² ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

2. **Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat**
 - (a) **bis spätestens Mitte 2018 eine Zwischenbewertung,**
 - (b) **bis spätestens Ende 2021 eine Ex-post-Bewertung.**
3. **Bei der Zwischenbewertung werden die in Bezug auf die Programmziele erreichten Fortschritte, die Effizienz des Mitteleinsatzes und der europäische Mehrwert des Programms bewertet, um feststellen zu können, ob die Finanzierung in den Bereichen des Programms nach 2020 verlängert, geändert oder ausgesetzt werden sollte. Geprüft wird dabei auch, inwieweit das Programm weiter vereinfacht werden könnte, ob es sowohl in sich schlüssig als auch nach außen kohärent ist und ob seine Zielvorgaben nach wie vor relevant sind. Bei der Bewertung werden die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen der in Artikel 14 genannten früheren Programme 2007-2013 berücksichtigt.**
4. **Bei der Ex-post-Bewertung, die bei der Entscheidung über ein Nachfolgeprogramm herangezogen wird, werden die langfristigen Auswirkungen des Programms und die Nachhaltigkeit der Programmwirkungen bewertet.**

Artikel 13 a

Indikatoren

1. **Im Einklang mit Artikel 13 dienen unter anderem die folgenden Indikatoren als Grundlage für die Überwachung und Bewertung der Erreichung der einzelnen in Artikel 5 genannten spezifischen Ziele des Programms durch die in Artikel 6 vorgesehenen Maßnahmen. Diese werden an zuvor festgelegten Bezugswerten gemessen, die die Situation vor der Durchführung widerspiegeln. Die Indikatoren werden gegebenenfalls nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselt.**
 - a) **Anzahl und Prozentsatz der Angehörigen der Rechtsberufe und der Rechtspflege in der Zielgruppe, die von den durch das Programm finanzierten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mittelbar oder unmittelbar erreicht wurden;**

- b) Anzahl und Prozentsatz der Personen in der Zielgruppe, die von den durch das Programm finanzierten Sensibilisierungsmaßnahmen erreicht wurden;**
- c) Anzahl der Rechtspraktiker, die unter anderem an den durch das Programm finanzierten Austauschmaßnahmen oder Studienbesuchen teilgenommen haben;**
- d) Anzahl der Fälle, Aktivitäten und Ergebnisse grenzübergreifender Zusammenarbeit, auch mithilfe von IT-Instrumenten und auf Unionsebene festgelegten Verfahren;**
- e) Bewertung – seitens der Teilnehmer – der Aktivitäten, an denen sie teilgenommen haben, und deren (erwarteter) Nachhaltigkeit;**
- f) Verbesserung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken bei den Gruppen von Teilnehmern an den durch das Programm finanzierten Maßnahmen im Vergleich zur gesamten Zielgruppe;**
- g) geografische Verteilung der durch das Programm finanzierten Aktivitäten.**

2. Außer den in Absatz 1 aufgeführten Indikatoren wird bei der Zwischenbewertung und der Ex-post-Bewertung des Programms unter anderem Folgendes bewertet:

- a) Wahrnehmung des Zugangs zur Justiz durch die europäische Öffentlichkeit und wahrgenommene diesbezügliche Wirkung des Programms;**
- b) Anzahl und Qualität der Instrumente und Werkzeuge, die mithilfe der durch das Programm finanzierten Maßnahmen entwickelt wurden;**
- c) europäischer Mehrwert des Programms, einschließlich einer Bewertung der Programmtätigkeiten unter Berücksichtigung ähnlicher, auf nationaler oder europäischer Ebene entwickelter Initiativen, die nicht durch Finanzmittel der Union unterstützt werden, und deren (erwartete) Ergebnisse sowie Vorteile und/oder Nachteile einer Finanzierung durch die Union im Vergleich zur Finanzierung durch die Mitgliedstaaten bei dieser Art von Tätigkeit;**
- d) Höhe der Finanzierung im Vergleich zu den erzielten Ergebnissen (Effizienz);**

- e) **mögliche administrative, organisatorische und/oder strukturelle Hindernisse für eine reibungslosere, wirksamere und effizientere Durchführung des Programms (Raum für Vereinfachung).**

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

Maßnahmen, die (...) auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1149/2007/EG **oder** des Beschlusses 2007/126/JI (...) eingeleitet werden, unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Bestimmungen dieser Beschlüsse. In Bezug auf diese Maßnahmen gelten Bezugnahmen auf die Ausschüsse, die in den Artikeln 10 und 11 des Beschlusses Nr. 1149/2007/EG **und** in Artikel 9 des Beschlusses 2007/126/JI (...) vorgesehen sind, als Bezugnahmen auf den in Artikel 10 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuss.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident